

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die gegen die drohende Invasion des Nonnenspinners
(*Liparis monacha*) zu ergreifenden Schutzmaßnahmen.

(Vom 3. Oktober 1890.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Ihnen bekannt, hat der Nonnenspinner (*Liparis monacha*) 1889 und 1890 in Bayern und Württemberg durch Nadelfraß ausgedehnte Fichtenwäldungen derart beschädigt, daß sie größtentheils absterben werden.

Da Gefahr vorhanden ist, daß dieser Schädling (der übrigens auch der schweizerischen Fauna angehört) sich von Deutschland her in größerer Zahl über die Schweiz verbreite und unsere Fichtenwäldungen be falle, so haben wir uns veranlaßt gesehen, eine Kommission von Sachverständigen aus den zunächst bedrohten Kantonen niederzusetzen mit dem Auftrage, die Maßnahmen zu berathen, die geeignet sein dürften, die Verbreitung des Nonnenspinners über die Schweiz möglichst zu verhindern, und für den Fall, daß sich das Insekt dennoch in ungewöhnlicher Zahl zeigen sollte, dasselbe wirksam zu bekämpfen.

Die Kommission trat den 16. September in Zürich zusammen und beschloß nach einläßlicher Berathung und nach Kenntnißnahme der von Bayern und Württemberg eingeholten amtlichen Berichte über das Auftreten der Nonne und namentlich auch über das Ent-rinden der von derselben befallenen Bäume, folgende Anträge an uns zu stellen:

1. Die Einfuhr aus Deutschland von nicht entrindetem Brenn-, Bau- und Nutzholz (mit Ausnahme des buchenen) ist bis auf Weiteres zu verbieten.
2. Es ist eine kurze Beschreibung des Nonnenspinners und seiner Lebensweise und ferner eine Anleitung zur Bekämpfung desselben zu Handen der schweizerischen Kantone und Forstbeamten, sowie der größern Waldbesitzer in den zunächst bedrohten Kantonen auf Kosten des Bundes zu veröffentlichen.

Der erstbezeichnete Antrag wurde dadurch zu begründen gesucht, daß der weibliche Spinner Ende Juli und im August seine Eier in die Rindenritzen der Bäume ablege, wo die Räupchen erst Ende April oder im Mai des darauffolgenden Jahres ausschlüpfen, und daß infolge dessen in der vom September bis April eingeführten Rinde leicht auch Eier der Nonne eingeschleppt werden könnten.

Wir haben einerseits die Gefahr in Betracht gezogen, welche unsere Fichtenwäldungen durch die Einfuhr berindeten Holzes aus Deutschland bedroht, und anderseits die Maßnahmen, welche Bayern und Württemberg zur Bekämpfung des Insekts während dessen Winterruhe ergriffen haben, und sind zu dem Schlusse gekommen, daß zur Ergreifung einer so schwerwiegenden Maßnahme wie die Beschränkung der Einfuhr von Holz, einem für die Schweiz sehr wichtigen Artikel, nicht hinreichende Gründe vorliegen. Deßhalb haben wir beschlossen, von dem Antrag der Kommission Umgang zu nehmen, dagegen die genannten Nachbarstaaten zu ersuchen, darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß das zur Ausfuhr nach der Schweiz bestimmte Holz soweit immer möglich entrindet werde.

Für den Fall nun, daß dessenungeachtet berindetes Holz innerhalb des bezeichneten Zeitraumes eingeführt werden sollte, haben wir Weisung erteilt, daß seitens der betreffenden schweizerischen Grenzzollstätten den Kantonen, nach deren Gebiet die Spedition des Holzes (mit Ausnahme des buchenen) stattfindet, sofort, unter Angabe des Bestimmungsortes und des Adressaten, telegraphisch Kenntniß gegeben werde, damit die Kantone dafür Sorge tragen können, daß das fragliche Holz nicht an Stellen gelagert werde, wo die im Frühling ausschlüpfenden Räupchen Nahrung finden und in Wäldungen oder an Obst- und andere Bäume gelangen könnten.

Was den zweiten Antrag der Kommission, die Veröffentlichung einer volkstümlichen Schrift über den Nonnenspinner und dessen Bekämpfung betrifft, so haben wir denselben genehmigt und bereits Auftrag zur Ausarbeitung einer solchen Schrift erteilt. Wir werden Ihnen s. Z. eine größere Anzahl Exemplare derselben zustellen lassen.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß setzen und Sie einladen, das Ihrige beitragen zu wollen, um unsere Waldungen vor dem gefährlichen Schädling zu bewahren und, wenn er auftreten sollte, denselben zu bekämpfen, sowie namentlich auch bei Einfuhr be-
rindeten Holzes für durchaus sichere Lagerung desselben besorgt sein zu wollen, benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 3. Oktober 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 26. September 1890.)

Das allgemeine Bauprojekt der schmalspurigen Straßenbahn Genf-Vandœuvres wird unter gewissen Bedingungen genehmigt.

(Vom 3. Oktober 1890.)

Der Bundesrath hat durch die Bundeskanzlei dem glarnerischen „Initiativkomite für den Protest gegen Verlängerung der Dienstzeit“ folgendes Antwortschreiben zukommen lassen:

„Sie haben dem Bundesrathe einen von einer größeren Anzahl Unterschriften bedeckten „Protest gegen eine weitere Ausdehnung der Militärdienstpflicht“ übermittelt.

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die gegen die drohende Invasion des Nonnenspinners (*Liparis monacha*) zu ergreifenden Schutzmaßnahmen. (Vom 3. Oktober 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1890
Date	
Data	
Seite	544-546
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 991

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.